



FAMILIENGARTENVEREIN
ZÜRICH-AFFOLTERN
Rebhüslweg 32, 8046 Zürich
Mail: baugesuche@fgvza.ch

Abnahme erfolgt am:
von
Unterschrift:

Baugesuch Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle Art. 35 der Gartenordnung Zürich

Cheminées, Pizzaöfen oder Feuerstellen sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belastigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Abstand von mindestens **1.5 m** einzuhalten. Bei Wegen zwischen zwei Parzellen gilt die Grenze der eigenen Parzelle.

Die Grundfläche des Feuerraumes darf höchstens **0.70 m²** (Innenmass) betragen. Die Höhe von Cheminéés und Pizzaöfen darf inklusive Rauchabzugvorrichtung nicht höher als **2.20 m** ab gewachsenem Terrain sein.

Grösse des geplanten Feuerraumes:

Breite _____ cm mal Tiefe _____ cm = Grundfläche _____ m²

Planskizzen: Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Nachname: _____ Vorname: _____

Areal/Parzelle: _____ Telefon: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligungen werden NUR während den Bürostunden erledigt, nicht per Mail.

Entscheid: ☐ Bewilligung erteilt ☐ nicht erteilt

Gebühr: **Fr. 30.–** sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung. ☐ Geld erhalten

Bemerkungen:

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope usw.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innerhalb eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

Im Übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer

Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich. Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.

Anhang zum Baugesuch eines Cheminées

Feuer machen

Die Verbrennung von Kehricht und Gartenabfällen schädigt die Umwelt und ist gemäss Luftreinhalteverordnung des Kantons Zürich verboten. Eine Zuwiderhandlung kann eine Polizeibusse sowie die Kündigung des Gartens nach sich ziehen.

Bei rauchendem Feuer im Freien und uneinsichtigen Verursachern wenden Sie sich bitte an die Stadtpolizei (044 4 117 117).

Folgende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden:

- Hauskehricht
- Gartenabfall
- nasses Holz
- bemaltes oder behandeltes Holz
- Plastik

Nicht verwertbare Gartenabfälle und alle anderen Abfälle, wie Bauschutt, Grillasche, Verpackungen usw. sind auf dem ordentlichen Weg der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.

Lassen Sie es nicht so weit kommen, dass das Grillieren eingeschränkt oder verboten wird und halten Sie sich an diese Hinweise!

- Verwenden Sie nur Holzkohle oder trockenes Brennholz, das mindestens 2 Jahre gelagert wurde. Grünes Holz verursacht mehr Emissionen.
- Beachten Sie die Rauchentwicklung und Geruchsemissionen
- Benutzen Sie feines Holz oder Anzündwürfel zum Anfeuern, legen Sie dann so viel trockene Holzscheite oder Holzkohle darauf, dass das Feuer genug Zugluft erhält.

Der Vorstand
Familiengartenverein Zürich-Affoltern

Ich bestätige, die oben aufgeführten Bedingungen erhalten und gelesen zu haben:

Nachname: _____ Vorname: _____

Areal/Parzelle: _____ Telefon: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Hilfsblatt für Gesuch betreffend Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle

Ein Viereck auf dem Hilfsblatt entspricht 1 m auf 1 m.

Im Hilfsblatt sind die Abstände und Grundrisse aller vorhandenen Bauten schwarz einzuzeichnen, **das Objekt ist rot einzuzeichnen** (Situationsplan). Abstände von den Parzellengrenzen bzw. der Arealgrenze bis zu den Bauten sind anzugeben.

